

Études

Thomas Noll *

Stationäre Massnahmen in einer Strafanstalt gemäss [Art. 59 Abs. 3 StGB](#)¹

- I. Einleitung
- II. Versorgungslücke und Vollzugsnotstand
- III. Was heisst «stationäre Therapie»?
- IV. Verbundsystem
- V. Übergangslösung
- VI. Klienten und ihre Therapierbarkeit
- VII. Schlussfolgerungen

I. Einleitung

Am 1. Januar 2007 trat das neue StGB in Kraft. Insbesondere im Massnahmerecht wurden damit verschiedene Neuerungen eingeführt. Wie in Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 aStGB wird im neuen [Art. 59 StGB](#) die Behandlung und Pflege von geistig abnormen Straftätern geregelt. Im Gegensatz zu früher betrifft dieser Artikel nur die stationäre Behandlung; die ambulante Therapie wird neu davon getrennt in [Ar...](#)

Ce document est disponible pour les abonnés ou les clients payants par document.

[S'abonner →](#)[Acheter →](#)[Login](#)